



Gemeindezeitung Klam



- **Setzung einer neuen Kirchenlinde**
- **Einwegpfand ab 2025**

Liebe Klamerinnen und Klamer!



**EUER
BÜRGERMEISTER
JOHANNES ACHLEITNER**

SETZUNG EINER NEUEN KIRCHENLINDE

Die Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, teilte uns am 31.10.2024 Folgendes mit:

*Bei einer im Oktober 2024 erfolgten Baumkontrolle des Naturdenkmals der „Kirchenlinde“ wurde festgestellt, dass **die Kirchenlinde in Klam leider eindeutig Faul- bzw. Hohlstellen am Stamm** aufweist. Die Linde ist leider zudem bereits massiv geschwächt. Sie bildet bereits eine Ersatzkrone aus.*

Bereits in seiner jetzigen Form stellt der Baum eine Gefährdung (insb. Dürrholz) für die umgebende Fläche/Verkehr usw. dar. Bei starkem Wind oder Sturm kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwa einzelne Dürräste aus dem Baum abbrechen und herunterfallen oder der Baum mit Auswirkungen auf die Umgebung weiter geschädigt wird. Da Verkehrssicherungsmaßnahmen bei der Gemeinde als Eigentümerin liegen, wird empfohlen das Gelände soweit als möglich abzusperren und/oder Warnschilder aufzustellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität der Linde sowie der erhöhten Gefahr durch Stammausbruch und mangels nachhaltiger Wirtschaftlichkeit einzelner Pflegemaßnahmen ist beabsichtigt, die Naturdenkmalfeststellung für die Kirchenlinde, nd524, zu widerrufen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Kirchenlinde durch eine neue Baumpflanzung ersetzt wird. Bis zur Fällung des Baumes bitten wir Sie die Warnschilder zu beachten.

Wir bitten um Euer Verständnis!

EINWEGPFAND AB 2025

Ab 1. Jänner 2025 werden alle PET-Flaschen und Metalldosen mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet.

Ausgenommen vom Einwegpfand sind Getränkeverbundkartons und Getränkearten von Milch- und Milchprodukten. Eine Übergangsfrist ist vorgesehen. Produkte, die vor dem 1. April 2025 abgefüllt wurden, dürfen bis 31. Dezember 2025 ohne Einhebung des Pfandes verkauft werden. Die Sammlung dieser Verpackungen erfolgt noch über den gelben Sack. Produkte, die ab 1. April 2025 abgefüllt wurden, müssen registriert und entsprechend gekennzeichnet sein.

Alle mit Pfand versehenen Einweggetränkeverpackungen werden einheitlich mit nachfolgend angeführtem Pfandsymbol bedruckt.

Die **Pfandhöhe** wurde **einheitlich mit 25 Cent**, unabhängig vom Material oder Größe, festgesetzt.



Die Verpackungen müssen leer, unzerdrückt und mit vorhandenem Etikett (lesbarer EAN-Code & Pfandlogo) sein!

Das Einwegpfandlogo befindet sich oberhalb dem EAN-Code. Nur Flaschen und Dosen mit diesem Logo sind bepfandet. Achten Sie speziell Anfang 2025 darauf, da es in den ersten Monaten sein kann, dass bepfandete und nicht bepfandete Gebinde nebeneinander stehen.

